

Ausfertigung



Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 15 O 334/11

verkündet am : 14.02.2012
Großmann
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst,
vertreten d.d. Vorstand Gerhard Pfennig,
Sitz: Frankfurt am Main,
Weberstraße 61, 53113 Bonn,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Verlag Der Tagesspiegel GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Joachim Liebler und d. Ge-
schäftsführerin Dr. Marion Bleiß,
Askanischer Platz 3, 10963 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schertz & Partner,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,-

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Land-
gericht Meyer-Schäfer, die Richterin am Amtsgericht Jorcke-Kaßner und den Richter am Landge-
richt Raddatz

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % hiervon vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist eine Verwertungsgesellschaft auf dem Gebiet des Urheberrechts. Er nimmt in der Bundesrepublik Deutschland die Interessen der mit ihm durch Wahrnehmungsvertrag verbundenen bildenden Künstler wahr. Im Jahr 1996 schloss der Kläger mit Frau Brigitte Würz als Erbin der 1977 verstorbenen Bildhauerin Marg Moll einen Wahrnehmungsvertrag (Anlage K 2). Frau Moll schuf um das Jahr 1930 die 65 cm hohe Messing-Skulptur „Tänzerin“. Dieses Kunstwerk wurde 1937 für die nationalsozialistische Propagandaschau „Entartete Kunst“ beschlagnahmt. Nach dem Zweiten Weltkrieg galt es als verloren oder vernichtet. Im Jahr 2010 wurden bei Grabungsarbeiten vor dem Roten Rathaus in Berlin im Schutt elf Skulpturen aus der Schau „Entartete Kunst“ gefunden, darunter die „Tänzerin“. Das Neue Museum in Berlin eröffnete am 9. November 2010 eine Ausstellung mit diesen Skulpturen. Die Kunstwerke wurden nur in Teilen restauriert, um auch die Spuren der Jahre im Schuttboden zu erhalten.

Die Beklagte ist ein Verlag, der in Berlin die Tageszeitung „Der Tagesspiegel“ herausgibt. In der Ausgabe vom 9. November 2010 wurde über die Ausstellungseröffnung berichtet. Dazu brachte der „Tagesspiegel“ auf seiner Titelseite ein Farbfoto der ganzen Skulptur „Tänzerin“, welches bis in den Seitenkopf hineinragt. Das Foto wurde auf der Titelseite von der Überschrift „Gerettete Kunst“, einem aus drei Sätzen bestehenden Text und einem Verweis auf Seite 21 begleitet. Das Foto und der Text waren mit einem roten Hintergrund unterlegt, der etwa ein Sechstel der Titelseite einnahm. Auf Seite 21 der Zeitungsausgabe wurde in zwei Berichten über die Kunstwerke, die Hintergründe ihrer spektakulären Auffindung und die Ausstellung berichtet. Dort heißt es u. a.: „Marg Molls „Tänzerin“ von 1930 ist halb wiederhergestellt, halb ruinös geblieben; eine verschlungene Figur, in ungeschützter, Schutz suchender Pose. So bleibt die Geschichte doppelt in die Figur eingeschrieben: Was original, was authentisch ist, lässt sich kaum klären bei einem Werk, das länger im Erdreich verborgen lag, als dass es im Licht einer Ausstellung zu sehen war.“ Die Berichte auf der Seite 21 wurden mit kleinformatigen Fotos anderer Kunstwerke illustriert. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlagen K 1 (Titelseite) und B 1 (Seite 21) verwiesen. Es be-

stand ein Interesse der Allgemeinheit an der Berichterstattung über die Wiederentdeckung der Skulpturen.

Der Kläger berechnete der Beklagten ein aus seinem Tarif hergeleitetes Honorar in Höhe von 308,16 € (Anlage K 3), dessen Bezahlung die Beklagte ablehnte (Anlagen K 5 bis K 8).

Der Kläger ist der Ansicht: Er dürfe die Beklagte nach § 97 Abs. 1 und 2 UrhG auf Unterlassung und Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe seines Tabellen-Honorars in Anspruch nehmen. Die Beklagte habe das Kunstwerk „Die Tänzerin“ rechtswidrig vervielfältigt und verbreitet, §§ 16 und 17 UrhG. Im Hinblick auf die §§ 50, 51 UrhG seien die Titelseite und die Seite 21 der Zeitungsausgabe jeweils separat zu betrachten. Die „Tänzerin“ sei so groß und auffällig abgebildet worden, um als verkaufsfördernder Blickfang und gestalterischer Seitenfüller zu dienen. Der Bereich des nach § 50 UrhG durch den Zweck der Berichterstattung gebotenen Umfangs sei dabei überschritten worden.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 333,66 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. April 2011 zu bezahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung gesetzlicher Ordnungsmittel zu unterlassen, die in Anlage K 1 abgebildete Skulptur „Tänzerin“ der Bildhauerin Frau Marg Moll ohne Einwilligung des Klägers und ohne Zahlung einer Vergütung in den von der Beklagten herausgegebenen Printmedien abzubilden, insbesondere, wenn dies wie in Anlage K 1 geschieht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beruft sich im Wesentlichen auf die Ausnahmen der § 50 und 51 UrhG.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Es steht zwischen den Parteien außer Streit, dass der Kläger berechtigt ist, die geltend gemachten Urheberrechte der Bildhauerin Moll wahrzunehmen. Die Beklagte hat das Kunstwerk vervielfältigt und verbreitet i. S. d. §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 UrhG und damit ausschließliche Rechte der Urheberin verwertet. Dieses Verhalten war aber nicht widerrechtlich, so dass die Voraussetzungen für Ansprüche aus § 97 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG aus Unterlassung und Schadensersatz nicht erfüllt sind.

Die Beklagte hat sich zu Recht auf das Privileg der Presseberichterstattung berufen. Nach § 50 UrhG ist zur Berichterstattung über Tagesereignisse in Zeitungen die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.

Die Ausstellungseröffnung war ein Tagesereignis, das für weite Teile Berlins von besonderem Interesse war. Die Wiederentdeckung verloren geglaubter Skulpturen aus dem Fundus der seinerzeit so bezeichneten „Entarteten Kunst“ bei Grabungsarbeiten im Zentrum Berlins war eine Sensation. Die Eröffnung einer Ausstellung dieser geborgenen Kunstwerke in einem Berliner Museum, bei der es auch um das Sichtbarmachen der erlittenen Beschädigungen geht, war ein tagesaktuelles Ereignis von gesteigertem Interesse der Öffentlichkeit, das auch die spektakuläre Wiederentdeckung der Skulpturen wieder in das Berliner Tagesinteresse zurück holte.

§ 50 UrhG ist zwar als Ausnahmevorschrift, die die Vervielfältigung und Verbreitung geschützter Werke ohne Zustimmung des Urhebers und ohne die Zahlung einer Vergütung gestattet, grundsätzlich eng auszulegen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Vorschrift den Zweck hat, eine anschauliche Berichterstattung über aktuelle Ereignisse im Interesse der Allgemeinheit zu erleichtern und eine umfassende Berichterstattung auch über urheberrechtlich geschützte Werke, die im Verlauf des Tagesereignisses in Erscheinung treten, zu ermöglichen, ohne dass der Berichtersteller die Rechte an jedem einzelnen der im Zuge der Berichterstattung in Erscheinung tretenden Werk erwerben müsste (BGH – I ZR 118/80 -, Urteil vom 1. Juli 1982 – Presseberichterstattung und Kunstwerkwiedergabe I; Vogel in Schricker/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage, § 50, Rdnr. 1 und 4). Der Rahmen des Erlaubten wird dabei durch den vom Zweck der Berichterstattung gebotenen Umfang bestimmt, was jeweils im Einzelfall zu bestimmen ist.

Im vorliegenden Fall war der Umfang der Verwertung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände noch durch den Zweck geboten.

Bei der Beurteilung sind die beiden Berichte auf Seite 21 mit einzubeziehen. Dass es sich um eine einheitliche Berichterstattung handelt, ergibt sich aus dem Sachzusammenhang wie auch aus der zeitungstypischen Darstellungsweise, besonders wichtige Tagesthemen auf der Titelseite vorzustellen und zur weiteren Lektüre auf den Innenteil der Zeitung zu verweisen. Der Ansicht des Klägers, die drei einleitenden Sätze auf der Titelseite und das Foto der „Tänzerin“ seien als eine eigene Berichterstattung unabhängig von den Berichten auf Seite 21 derselben Ausgabe zu behandeln, vermag die Kammer daher nicht zu folgen.

Die Eröffnung und Thematik der Ausstellung nahm in der Berichterstattung des „Tagesspiegel“ vom 9. November 2010 mit zwei ausführlichen Artikeln breiten Raum ein. Dabei wurde betont, dass die Skulpturen nur teilweise restauriert wurden und ihre im Bombenschutt erlittenen Beschädigungen noch erkennbar sind. Dieser Aspekt wurde namentlich für die „Tänzerin“ ausgeführt. Es bestand daher ein berechtigter Anlass der Tagesberichterstatte, im Zusammen-hang mit der Ausstellungseröffnung die „Tänzerin“ beispielhaft als eine der Skulpturen an prominenter Stelle auf der Titelseite zu platzieren. Die Skulptur durfte dabei groß und deutlich abgebildet werden, um dem Leser den Zustand der Skulpturen – teils restauriert, teils mit alten Schäden – und damit auch einen wichtigen Aspekt der Ausstellung zu veranschaulichen. Dem Umstand, dass der BGH (a. a. O.) als ein Kriterium der Einzelfallabwägung auch berücksichtigt hat, dass das Werk dort „in einem kleineren Format und zudem noch in einem Schwarzweißabdruck“ wiedergegeben wurde, lässt nicht darauf schließen, dass Werke im Rahmen des § 50 UrhG nicht auch in Farbe gedruckt werden dürften oder ein bestimmtes Größenverhältnis – sei es im Verhältnis zur Originalgröße oder zum Umfang der damit zusammen-hängenden Berichterstattung – wahren müssten. Wenn es – wie hier – um eine kunsthistorisch bedeutsame Ausstellung, die auf einem sensationellen, lokalen Fund verloren geglaubter Kunstwerke beruht, geht, kann es der Zweck der Berichterstattung auch gebieten, eines der Werke groß und auffällig auf der Titelseite zu platzieren. Der redaktionellen Entscheidung, die Ausstellungseröffnung zu einem Titelthema zu machen und dieses durch ein besonderes Layout in Gestalt einer vergrößerten weißen Schrift auf rotem Hintergrund zu betonen, folgt der Umstand, dass auch die Skulptur vor dem roten Hintergrund hervorgehoben und so mit dem Titelthema „Gerettete Kunst“ in einen sofort erkennbaren Zusammenhang gebracht wird. Der Zweck der Berichterstattung über die sichtbar gebliebenen Beschädigungen der Skulpturen gebot es, die „Tänzerin“ in Farbe wiederzugeben. Die Beklagte durfte die Skulptur auch freigestellt und als Ganzes wiedergeben. § 50 UrhG sieht keine Einschränkung dahin vor, dass Werke nur bruchstückhaft oder nur im Zusammenhang mit einem das Tagesereignis darstellenden Vorgang (z. B. als Hintergrund beim Eröffnungsakt einer Ausstellung) wahrnehmbar gemacht werden dürfen. Bei der Wiedergabe von Werken der bildenden Künste kommt der Natur der Sache nach in der Regel nur eine Wiedergabe im ganzen in Betracht (BGH, a. a. O.). Dies gilt hier umso mehr, als die „Tänzerin“ in der Berichterstattung als „eine verschlungene Figur, in ungeschützter, Schutzsuchender Pose“ charakterisiert wurde, was mit einer Beschränkung auf einen Ausschnitt aus die-

ser Skulptur bildlich kaum hätte veranschaulicht werden können. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Umfang der Wiedergabe in Ansehung des hohen öffentlichen Interesses an dem Tagesereignis der Ausstellungseröffnung und der Intensität, mit der die Beklagte darüber berichtet hat, noch in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig war.

Die Beklagte durfte danach die Skulptur „Die Tänzerin“ wie geschehen verwerten, § 50 UrhG. Ob sie sich daneben auch auf die Zitierfreiheit des § 51 UrhG berufen durfte, kann für die Entscheidung dahin stehen.

Da das der Beklagten vorgeworfene Verhalten rechtmäßig war, sind die geltend gemachten Ansprüche auf Schadensersatz und Unterlassung nicht begründet, so dass die Klage abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 709 ZPO.

Meyer-Schäfer

Jorcke-Kaßner

Raddatz

Ausgefertigt

Großmann
Justizbeschäftigte

